

## **Anlage 1.1**

### **Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Elektrizitätsnetz der StWB GmbH**

#### **1. Allgemeines**

Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 b Abs. 3 EnWG sicherzustellen sind. Fester Bestandteil der technischen Mindestanforderungen und Anforderungen an Datenumfang und Datenqualität ist insbesondere auch die BDEW-Richtlinie Metering Code 2006, Ausgabe 2008.

Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen.

Die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen.

#### **2. Grundsätzliche Anforderungen**

- 2.1 Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Die in Ziffer 1 genannten Anforderungen des Netzbetreibers sind hierbei vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.
- 2.2 Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen.
- 2.3 Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.

2.4 Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz).

### **3. Steuereinrichtungen und Schaltzeiten**

3.1 Es sind die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schaltzeiten zu realisieren. Soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, sind die auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Schaltzeiten zu realisieren.

3.2 Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind seitens des Messstellenbetreibers vorherige Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich (z. B. bezüglich der Lastschaltung).

### **4. Messtechnische Anforderungen**

4.1 Eingesetzte Arbeitszähler müssen, sofern sie nicht fernabgelesen werden, für die Kundenselbstablesung geeignet sein. Dies gilt als erfüllt, wenn alle erforderlichen Register oder Zählwerke gleichzeitig ablesbar sind (keine Tastenbedienung oder rollierende Anzeige). In allen anderen Fällen hat eine Einweisung durch den Messstellenbetreiber zu erfolgen.

4.2 Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers.

4.3 Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Dabei ist die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z. B. SH-Schalter) zu berücksichtigen.

4.4 Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung und in höheren Spannungsebenen ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen.

4.5 Wandlermessungen sind als Vierleiterschaltung aufzubauen.

4.6 Der Stromverbrauch der Zusatzeinrichtungen ist grundsätzlich durch den Messstellenbetreiber zu tragen.

### **5. Anforderungen an Betriebsmittel im Netz**

5.1 Betriebsmittel im öffentlichen Netz dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer verursachen. Es dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und von ihm freigegeben sind.

5.2 Die geforderte Kurzschlussfestigkeit von Betriebsmitteln im Mittelspannungsnetz beträgt 16 kA.

## 6. Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen

Zähler und Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit einer eindeutigen Identifikationsnummer zu kennzeichnen und zu führen.

## 7. Sicherheitstechnische Anforderungen

Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass nach Einbau bzw. Ausbau der Messeinrichtung offene elektrische Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden.

## 8. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Die Übermittlung der Daten erfolgt im Format MSCONS. Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Bei Arbeitszählern (Ein- oder Zweirichtungszähler, Ein- oder Zweitarifzähler) sind je Messung die Stände aller Zählwerke zu übermitteln.

OBIS-KZ	Inhalt
1.8.1	Zählerstand Tarif 1 +A
1.8.2	Zählerstand Tarif 2 +A
2.8.1	Zählerstand Tarif 1 -A
2.8.2	Zählerstand Tarif 2 -A

- Bei Maximumzähler ist zum Zeitpunkt der Messung eine Rückstellung durchzuführen. Es sind je Messung alle Zählwerke, insbesondere auch die Rückstellkennziffer zu übermitteln.

OBIS-KZ	Inhalt
0.1.0	Rückstellkennziffer
1.6.1	Zählerstand Tarif 1 Wirkleistung +P
1.6.2	Zählerstand Tarif 2 Wirkleistung +P
1.8.1	Zählerstand Tarif 1 Wirkenergie +A
1.8.2	Zählerstand Tarif 2 Wirkenergie +A
5.8.1	Zählerstand Tarif 1 Blindenergie Q1
5.8.2	Zählerstand Tarif 2 Blindenergie Q1
8.8.1	Zählerstand Tarif 1 Blindenergie Q4
8.8.2	Zählerstand Tarif 2 Blindenergie Q4

- Bei Messstellen mit registrierender Leistungsmessung sind bei Einrichtungszählern mindestens die Lastgänge für Wirkenergie +A und für Blindenergie R1 und R4 sowie bei Zweirichtungszählern mindestens die Lastgänge für Wirk-energie +A, -A und für Blindenergie R1, R2, R3 und R4 zu erfassen und zu übermitteln.

OBIS-KZ	Inhalt
1.9.0 (1.29.0)	Lastgang Wirkenergie +A
2.9.0 (2.29.0)	Lastgang Wirkenergie –A
5.9.0 (5.29.0)	Lastgang Blindenergie R1
6.9.0 (6.29.0)	Lastgang Blindenergie R2
7.9.0 (7.29.0)	Lastgang Blindenergie R3
8.9.0 (8.29.0)	Lastgang Blindenergie R4

Bearbeitungsstand: 01/2011